

Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 5 der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte in der aktuell gültigen Fassung gibt sich der Jugendhilfeausschuss folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Verfahren
- § 2 Geschäftsführung
- § 3 Geltungsbereich der Geschäftsordnung

II. Der Jugendhilfeausschuss und seine Unterausschüsse

- § 4 Pflichten der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse
- § 5 Konstituierung des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse
- § 6 Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung

III. Sitzungen

- § 7 Einberufung des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse
- § 8 Tagesordnung
- § 9 Öffentlichkeit der Sitzung
- § 10 Sitzungsverlauf
- § 11 Aussprache und Rederecht
- § 12 Informationen und Anfragen an den Jugendhilfeausschuss und seine Unterausschüsse

IV. Beschlüsse

- § 13 Beschlussfähigkeit
- § 14 Beschlussfassung
- § 15 Mitwirkungsverbot

V. Schlussbestimmungen

- § 16 Niederschrift
- § 17 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Verfahren

Für das Verfahren im Jugendhilfeausschuss und seiner Unterausschüsse gilt die Satzung des Jugendamtes und diese Geschäftsordnung i. V. m. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der Hauptsatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse werden von der Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 3 Geltungsbereich der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für den Jugendhilfeausschuss und seine Unterausschüsse.
- (2) Für alle nicht aufgeführten Fragen wird auf die Geschäftsordnung des Kreistages, die Satzung des Jugendamtes und die Hauptsatzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte in der jeweils aktuell geltenden Fassung i. V. m. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern verwiesen.
- (3) Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder beschlossen werden, wenn gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.
- (4) Während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung werden vom Vorsitz nach Beratung mit den stimmberechtigten Mitgliedern entschieden.

II. Der Jugendhilfeausschuss und seine Unterausschüsse

§ 4 Pflichten der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und ihre Stellvertretungen werden vom Kreistag gewählt. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, ihre Stellvertretungen und die Mitglieder seiner Unterausschüsse werden auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet, ihr Mandat im Rahmen der Gesetze nach freier, nur dem Gemeinwohl verpflichteter Überzeugung auszuüben. Insbesondere haben sie die Pflicht, an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses regelmäßig teilzunehmen sowie in den Unterausschüssen und Arbeitsgruppen mitzuwirken.

- (3) Alle Mitglieder werden zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet, jedoch nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt insbesondere für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung.
- (4) Sollte einem Mitglied des Jugendhilfeausschusses die Teilnahme an einer Sitzung nicht möglich sein, ist das Kreistagsbüro unverzüglich zu informieren und die Stellvertretung abzusichern.
- (5) Sollte einem Mitglied eines Unterausschusses die Teilnahme an einer Sitzung nicht möglich sein, ist das Kreistagsbüro unverzüglich zu informieren.

§ 5 Konstituierung des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse

- (1) Die Kreistagspräsidentin bzw. der Kreistagspräsident lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet diese Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzes.
- (2) Die gegründeten Unterausschüsse konstituieren sich nach der 1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitz des Jugendhilfeausschusses. Dieser leitet die Sitzung bis zur Wahl des neuen Vorsitzes des jeweiligen Unterausschusses.

§ 6 Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung

- (1) Die Kreistagspräsidentin bzw. der Kreistagspräsident eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses und leitet die Wahl des Vorsitzes.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss wählt in einfacher Mehrheit aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses den Vorsitz und 2 Stellvertretungen. Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes wird geheim mit Stimmzetteln abgestimmt. Die Wahlleitung des Ausschusses verpflichtet den gewählten Vorsitz durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben.
- (3) Nach seiner Verpflichtung übernimmt der gewählte Vorsitz die Leitung der Sitzung und führt die Wahl der Stellvertretungen durch. Der Vorsitz verpflichtet seinerseits die Stellvertretungen und die Mitglieder.
- (4) Der Vorsitz und die Stellvertretungen werden für die Dauer der Amtsperiode des jeweiligen Ausschusses gewählt.
- (5) Der Vorsitz und bei Abwesenheit die Stellvertretung vertritt in der Regel den Jugendhilfeausschuss in allen jugendpolitischen und jugendhilferelevanten Belangen im Kreistag, seinen Ausschüssen sowie in öffentlichen Gremien.
- (6) Das vorgenannte Prozedere in den Absätzen (2) bis (5) erfolgt analog in den Unterausschüssen. Allerdings wählen die Unterausschüsse nur eine Stellvertretung des Vorsitzes.

III. Sitzungen

§ 7 Einberufung des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird nach Bedarf, jedoch mindestens sechsmal im Jahr, vom Vorsitz einberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (2) Die Unterausschüsse tagen nach Bedarf, in der Regel im Zusammenhang mit den Jugendhilfeausschusssitzungen.
- (3) Der Vorsitz des jeweiligen Ausschusses beruft die Sitzungen schriftlich ein. Dabei sind Ort, Datum und Tageszeit sowie die Tagesordnung anzugeben und öffentlich bekanntzugeben. Die öffentliche Bekanntgabe und der Versand der Einladungen werden durch das Kreistagsbüro übernommen.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden, darf jedoch 3 Tage nicht unterschreiten. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (5) Erläuternde Beratungsunterlagen zu bestehenden Tagesordnungspunkten sowie weitere Informationen sollen in der Regel mit der Tagesordnung, im Ausnahmefall vor der Sitzung als Tischvorlage, vorgelegt werden.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitz legt im Benehmen mit der Jugendamtsleitung die Tagesordnung fest.
- (2) Beschlüsse und Angelegenheiten des Kreistages zur Beratung bestimmter Sachverhalte im Jugendhilfeausschuss sind möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Zu diesem Tagesordnungspunkt kann der Vorsitz teilnehmenden Kreistagsmitgliedern im Einzelfall das Wort erteilen.
- (3) Die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses kann in der Sitzung die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub duldet.

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (2) Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann in diesem Rahmen durch Beschluss des Ausschusses angeordnet werden. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Ausschussmitglieder entschieden.

§ 10 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitz eröffnet und schließt die Sitzung. Er leitet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, überwacht die Einhaltung der Geschäftsordnung und

sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal. Er übt während der Sitzung das Hausrecht aus. Ein Ausschussmitglied, das die Ordnung verletzt, insbesondere unaufgefordert das Wort ergreift, ist vom Vorsitz zur Ordnung zu rufen. Der dritte Ordnungsruf in einer Sitzung hat zur Folge, dass ihm für die Dauer der Sitzung das Wort entzogen wird. Auf diese Folge muss beim zweiten Ordnungsruf hingewiesen werden.

- (2) Stört ein Ausschussmitglied in besonders ungebührlicher Weise, z. B. durch beleidigende Äußerungen oder persönliche Angriffe den Gang der Sitzung, so kann der Vorsitz den sofortigen Ausschluss aus der Sitzung verlangen.
- (3) Der Vorsitz kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Sitzung stören, ausschließen. Bei erheblichen Störungen kann er den Zuhörerraum räumen lassen, die Sitzung aussetzen oder schließen.
- (4) Sind sowohl der Vorsitz als auch die Stellvertretungen verhindert, so wählt der Ausschuss unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes mit einfacher Mehrheit eine Vertretung für die Leitung der Sitzung.
- (5) Wird ein Antrag von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf Unterbrechung der Ausschusssitzung gestellt, wird diesem mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stattgegeben. Die Unterbrechung wird durch den Vorsitz vollzogen.

§ 11 Aussprache und Rederecht

- (1) Jedes Mitglied des Ausschusses darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich durch Handaufheben zu Wort gemeldet und der Vorsitz ihm dieses erteilt hat. Das Wort ist in der Reihenfolge der Meldungen zu erteilen. Melden sich mehrere Ausschussmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitz die Reihenfolge.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Hände zu melden und gehen den Wortmeldungen in der Reihenfolge vor.
- (3) Die Redezeit je Wortmeldung soll fünf Minuten nicht überschreiten.
- (4) Hat sich ein Mitglied des Ausschusses zu ein und demselben Beratungsgegenstand bereits zweimal gemeldet, muss es in der weiteren Beratung nicht erneut berücksichtigt werden.
- (5) Dem Vorsitz des Ausschusses, der Landrätin bzw. dem Landrat oder deren Stellvertretung sowie der zuständigen Dezernentin bzw. dem zuständigen Dezernenten und der Jugendamtsleitung ist außerhalb der Reihenfolge der Meldungen das Wort zur Sache zu erteilen. Andere Beschäftigte der Verwaltung des Jugendamtes können an der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte teilnehmen.
- (6) Sachverständige sowie Bürgerinnen und Bürger, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, sind auf Antrag eines stimmberechtigten Ausschussmitgliedes mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, zum Beratungsgegenstand anzuhören. Der Antrag auf Anhörung sowie die Abstimmung dazu erfolgt zum Punkt „Feststellung der Tagesordnung“.
- (7) Mit Beginn einer Abstimmung oder Wahlhandlung sind Wortmeldungen unzulässig.

- (8) Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Aussprache über einen Beratungsgegenstand zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 12 Informationen und Anfragen an den Jugendhilfeausschuss und seine Unterausschüsse

- (1) Der Vorsitz und die Jugendamtsleitung können in jeder Ausschusssitzung unter einem besonderen Tagesordnungspunkt den Ausschuss über Angelegenheiten der Jugendhilfe informieren, die für den Landkreis von Bedeutung sind. Die Ausschussmitglieder können zu diesen Informationen Fragen, die der Erläuterung oder dem Verständnis dienen, stellen. Unter diesem Tagesordnungspunkt dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (2) Jedes Mitglied des Ausschusses ist berechtigt, unter dem Tagesordnungspunkt „Informationen und Anfragen“ Angelegenheiten der Jugendhilfe, die nicht auf der Tagesordnung stehen, begründend anzusprechen und sich diese erläutern zu lassen. Die Fragen müssen sich auf konkrete Vorgänge beziehen und eine kurze Klärung ermöglichen. Gegebenenfalls erfolgt die Beantwortung als Anlage zur Niederschrift, spätestens aber in der nächsten Sitzung des Ausschusses.
- (3) Sofern Anfragen, die in einem Antrag münden, an Ausschüsse gerichtet werden sollen, sind diese schriftlich, spätestens 10 Wochentage vor der Sitzung, dem Kreistagsbüro vorzulegen. Später eingehende Anfragen werden erst in der darauffolgenden Sitzung beantwortet.

IV. Beschlüsse

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn die Ladungsfrist nach § 7 Absatz 4 eingehalten wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitz festzustellen. Danach bleibt der Ausschuss solange beschlussfähig, bis der Vorsitz von sich aus oder auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes die Beschlussunfähigkeit feststellt. Der Vorsitz hat die Beschlussunfähigkeit festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Jugendhilfeausschusses zurückgestellt worden, so ist der Ausschuss in einer nachfolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und bei der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden, wenn gesetzlich nicht etwas Anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der

Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unbeachtet.

- (2) Der Vorsitz eröffnet die Abstimmung und stellt ihr Ergebnis fest. Er stellt die Fragen und bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Über Anträge auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes auf die nächste Ausschusssitzung oder zur Verweisung des Beratungsgegenstandes in einen Unterausschuss oder eine Arbeitsgruppe beschließt der Jugendhilfeausschuss mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Mitwirkungsverbot

- (1) Muss ein Ausschussmitglied annehmen, nach § 24 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, so hat es dies unaufgefordert dem Vorsitz, vor Eintritt in die Verhandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes, anzuzeigen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann es sich in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) Ob die Voraussetzungen eines Mitwirkungsverbotes vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall der Ausschuss in nichtöffentlicher Sitzung und unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht stellt der Ausschuss durch Beschluss fest.
- (3) Die Bestimmung über Mitwirkungsverbote nach § 24 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern gelten für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse entsprechend.

§ 16 Niederschrift

- (1) Über jede Ausschusssitzung ist eine Niederschrift getrennt nach öffentlichem und nichtöffentlichem Teil zu fertigen. Sie ist den Mitgliedern der jeweiligen Ausschüsse binnen einer Frist von 4 Wochen zuzuleiten.
- (2) Für die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sowie der Unterausschüsse werden Ergebnisprotokolle mithilfe einer Tonbandaufnahme, welche in Folge der Bestätigung des Protokolls wieder gelöscht wird, angefertigt. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. Ort und Zeit des Beginns und des Endes der Sitzung sowie etwaiger Sitzungsunterbrechungen,
 2. die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder (Dokumentation der sich ändernden Mitgliederanzahl während der Sitzung),
 3. die Namen der Personen, denen Rederecht erteilt wurde,
 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einberufung der Sitzung,
 5. die Tagesordnung,
 6. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
 7. die Ergebnisse der Abstimmung

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss am 19.05.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung wird die bisherige Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 08.12.2011, zuletzt geändert am 17.09.2015, außer Kraft gesetzt.

Neubrandenburg, den 19.05.2022